

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss
und den Verwaltungsausschuss

AEH;

Änderung der Hauskläranlagensatzung der Stadt Helmstedt

Die „Satzung der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungspflichtigen“ (Hauskläranlagensatzung) besteht im Wesentlichen aus der dieser als Anlage 1 und 2 beigefügten Auflistung der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, die gereinigtes Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund abgeben. Die Lage der Hauskläranlagen ist dem Übersichtsplan in Anlage 3 zu entnehmen.

Aufgrund eines Übermittlungsproblems im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die 2009 errichtete Anlage am Braunschweiger Tor hat der Landkreis Helmstedt zu der im März 2010 vorgelegten Neufassung verfügt, kurzfristig eine Ergänzung vorzunehmen. Mit der Aufnahme der Kleinkläranlage 28 (Gartencenter Schliephake, Braunschweiger Tor 36) in der Anlage 1 der Satzung wird dieser Verfügung entsprochen.

Beschlussvorschlag:

Die geänderte Fassung der Hauskläranlagensatzung mit den Anlagen 1 - 3 wird wie vorgelegt beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, spätestens jedoch am 31.10.2010 in Kraft.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)

Anlage

Satzung

der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten (Hauskläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473) in Verbindung mit § 96 des Nieders. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 bis 3) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer (Graben) eingeleitet werden (s. Anlagen 1 bis 3).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, spätestens jedoch am 31.10.2010 in Kraft.

Helmstedt, den .10.2010

(Eisermann)
Bürgermeister

S.

(Junglas)
Werkleiter

Anlage 1

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer

| <u>Stadtgebiet Helmstedt</u> | <u>Einleitungsstelle</u> |
|--|--------------------------|
| 04 - Magdeburger Tor, Hof 1 | Großer Graben |
| 05 - Magdeburger Tor, Hof 2 | Großer Graben |
| 06 - Elzweg (Kleingartenverein „Goldene Aue“, Vereinsheim) | Großer Graben |
| 07 - Elzweg (Schäferhundeverein) | Großer Graben |
| 28 - Braunschweiger Tor 36 (Gartencenter Schliephake) | Graben an der B 1 |

| <u>Ortsteil Barmke</u> | |
|------------------------|-------------------|
| 09 - Buschmühle 1 | Buschmühlengraben |
| 10 - Buschmühle 2 | Buschmühlengraben |

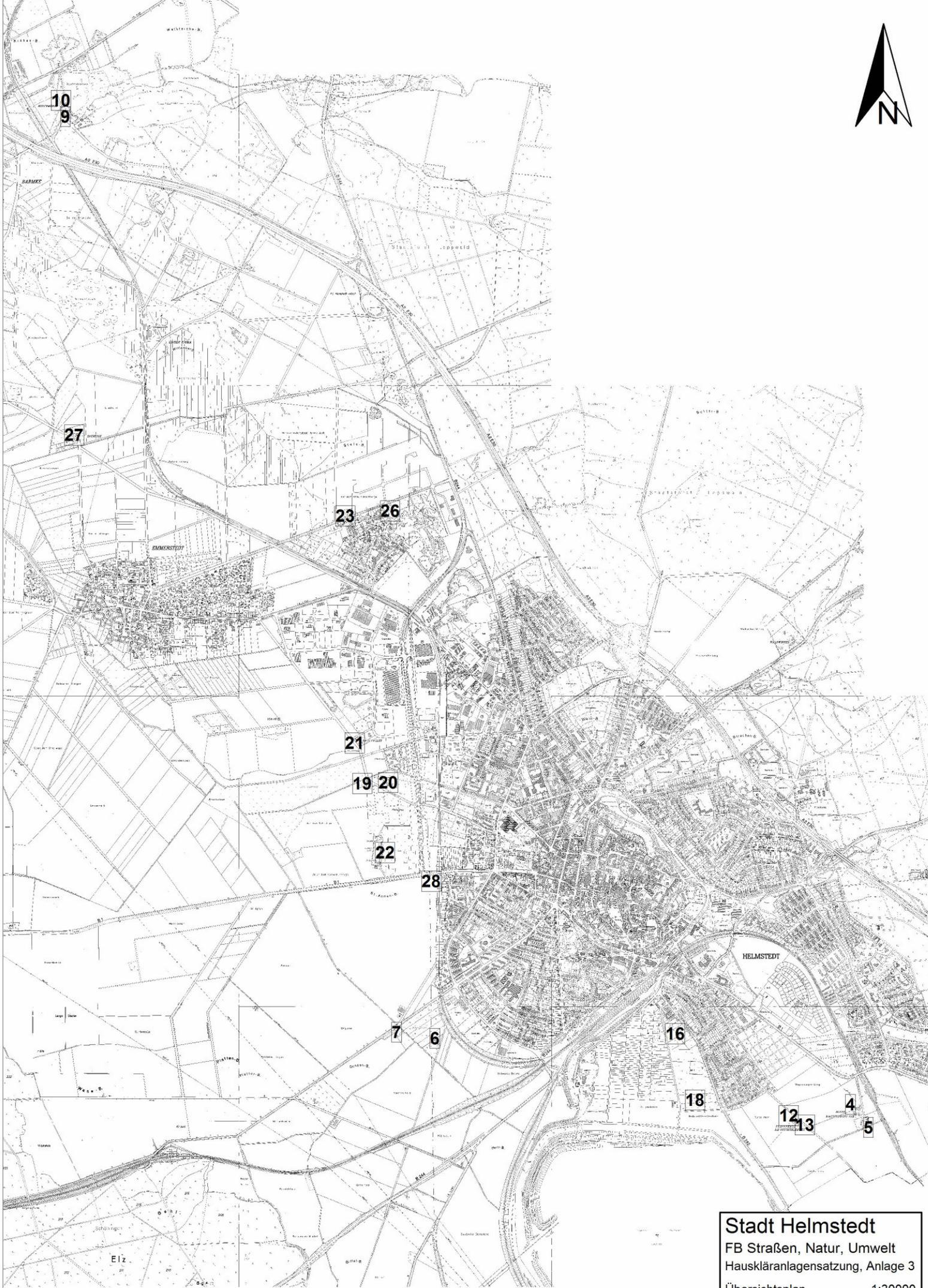
Einleitung von Abwasser
aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser

Stadtgebiet Helmstedt

- 12 - Pottkuhlenweg 14
- 13 - Pottkuhlenweg 16
- 16 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1914, Vereinsheim)
- 18 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1926, Vereinsheim)
- 19 - Pastorenweg (Luftsportverein)
- 20 - Pastorenweg (Kleingartenverein, Vereinsheim)
- 21 - Pastorenweg 20 (Haus Falley)
- 22 - St. Annenberg (Kleingartenverein, Vereinsheim)

Ortsteil Emmerstedt

- 23 - Zur Neuen Breite 207
- 26 - Zur Neuen Breite 213b
- 27 - Barmker Straße 222 (Brunsohle)



Stadt Helmstedt
FB Straßen, Natur, Umwelt
Hauskläranlagensatzung, Anlage 3
Übersichtsplan 1:30000